



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

BESCHLUSSPROTOKOLL

7. Sitzung vom 20. Mai 2014

**Traktandum 1 Vorlage des Stadtrats vom 26. November 2012:
Neuregelung und Ergänzung der Verordnung über das
Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder
des Stadtrats**

Der Stadtrat zieht die Vorlage vom 26. November 2012 zurück.

Der Grosse Stadtrat heisst den Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 17. April 2014 mit den Anträgen in der Schlussabstimmung mit 25:2 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht und Antrag der GPK vom 17. April 2014 zur Neuregelung und Ergänzung der Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates.
2. Die Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates vom 19. August 2008 wird wie folgt ergänzt (neuer Text fett/kursiv):

§ 4a Einkünfte aus Nebenämtern und Sitzungsgelder

¹ Einkünfte aus Nebenämtern sowie Sitzungsgelder stehen den Stadtratsmitgliedern zu.

² *Stammen sie aus Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit dem Stadtratsmandat stehen und im Interesse der Stadt liegen, so fliessen sie einschliesslich Entschädigung des Bildungsreferenten als Mitglied des Stadtschulrates in den Fonds „Nebeneinkünfte des Stadtrates“ und werden anschliessend den Stadtratsmitgliedern von der Stadt mit der Besoldung ausbezahlt. Diese Zusatzbesoldung wird bei der Kantonalen Pensionskasse versichert. Die Arbeitgeberbeiträge werden aus dem Fonds finanziert.*

³ *Die Auszahlungen erfolgen über den Fonds. Dabei wird sichergestellt, dass die Zusatzeinkünfte den Sozialversicherungen gemeldet und mit diesen abgerechnet sind. Die Zinsen des Fonds werden zur Deckung der Verwaltungskosten eingesetzt.*

⁴ *Die Kriterien für die Aufteilung der Einkünfte nach Abs. 2 sowie die weiteren Vollzugsbestimmungen werden vom Stadtrat in einem*

Fondsreglement festgelegt. Bei der Aufteilung der Einkünfte ist auf eine angemessene Beteiligung aller Stadtratsmitglieder bei gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer effektiven Belastung durch die Nebenämter zu achten.

⁵ Die Fondsrechnung wird der Geschäftsprüfungskommission jeweils jährlich mit der Verwaltungsrechnung unterbreitet.

§ 7 Abs. 4 (Ruhegehalt)

⁴ Das Ruhegehalt beträgt 50% der zum Zeitpunkt des Ausscheidens versicherten Besoldung *gemäss § 2*. Bei weniger als 12 Dienstjahren wird das Ruhegehalt für jedes fehlende volle Dienstjahr um 5% der versicherten Besoldung gekürzt. Das minimale Ruhegehalt beträgt bei einem Rücktritt 10%, bei einer Nichtwiederwahl 20% der letzten versicherten Besoldung.

§ 13 Besitzstandsrente

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung amtierenden Mitglieder mit Amtsantritt vor dem 1. Januar 2009 erhalten beim Ausscheiden aus dem Amt eine Besitzstandsrente zu Lasten der Stadt Schaffhausen, falls ihr Ausscheiden vor dem 1. Januar 2017 erfolgt.

² Die Rente wird so bemessen, dass sie zusammen mit dem Ruhegehalt oder mit der nach dem Vorsorgeplan Plus berechneten Rente der Pensionskasse (*Vergleichsrente*) die Höhe des Ruhegehalts nach der Verordnung über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979 erreicht.

³ Das Ruhegehalt nach der Verordnung vom 11. Dezember 1979 berechnet sich aufgrund des Beschäftigungsgrades als Stadtrat am 31. Dezember 2008 und der entsprechenden Besoldung und beträgt 50% dieser Jahresbruttobesoldung (ohne Kinderzulage). Hat die Amtstätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt weniger als 12 Jahre gedauert, wird das Ruhegehalt um jedes fehlende Dienstjahr um 3% der Jahresbruttobesoldung gekürzt. Dieses so berechnete Ruhegehalt wird der generellen Lohnveränderung für das städtische Personal angepasst.

⁴ Die Vergleichsrente (IV- oder Altersrente) der Kantonalen Pensionskasse wird aufgrund des im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Besitzstandsrente vorhandenen Altersguthabens berechnet. Dieses Altersguthaben berechnet sich modellmässig aus den Altersgutschriften im Vorsorgeplan Plus basierend auf dem Beschäftigungsgrad als Stadtrat und der entsprechenden versicherten Besoldung gemäss § 2 bzw. auf der versicherten Besoldung des ungekürzten Ruhegehalts gemäss § 7, der Freizügigkeitsleistung gemäss § 11 Abs. 2 dieser Verordnung sowie den entsprechenden Zinsen. Insbesondere werden Kapitalbezüge, andere Freizügigkeitsleistungen sowie persönliche Einkäufe nicht berücksichtigt.

3. Ziff. 2 dieses Beschlusses wird nach Art. 11 in Verbindung mit Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 dem fakultativen Referendum unterstellt. Sie gilt rückwirkend ab 1. Januar 2013.

**Traktandum 2 Volksmotion vom 3. Dezember 2013:
Erhalt der Fussball- und Trainingsplätze auf der Breite**

Die Volksmotion wird von SR Urs Hunziker begründet und im Rat diskutiert.

Der Grosse Stadtrat erklärt die Volksmotion in der Schlussabstimmung mit 1:20 Stimmen nicht erheblich.

IM NAMEN DES GROSSEN STADTRATES

Der Präsident:

Die a. O. Sekretärin:

Georg Merz

Veronika Michel

Schaffhausen, 22. Mai 2014 vmich